

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden Auftrag. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen und anerkannt haben. Dies gilt auch hinsichtlich anders lautender Bestimmungen in vom Auftraggeber bekannt gegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen).
- 1.2. Die nachstehenden Vereinbarungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle künftigen Lieferungen und Aufträge, sofern für diese nicht anderes schriftlich vereinbart wird.

### 2. Anbot und Auftragserteilung

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich, der zwischenzeitliche Verkauf der angebotenen Ware bleibt vorbehalten.
- 1.2. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen in Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Drucksachen oder elektronischen Medien sind nur annähernd, jedoch bestmöglich erteilt, sind jedoch für uns insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für derartige Angaben der Hersteller.
- 1.3. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. europäischem Zentrallager, exklusive Verpackung, Transportversicherung sowie sonstiger Nebenkosten und Steuern
- 1.4. Bestellungen (mündliche, telefonische, schriftliche) sind für den Auftraggeber verbindlich. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung oder –Ausführung. Bis zur ausdrücklichen Ablehnung des Auftrages bleibt der Auftraggeber an diesen gebunden.
- 1.5. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.
- 1.6. Höhere Gewalt entbindet uns vom Vertrag.
- 1.7. Konstruktions- und/oder Form- und Farbänderungen der bestellten Ware berechtigen den Auftraggeber – soweit dadurch die An- bzw. Verwendung dieser nicht grundlegend beeinträchtigt ist oder die in unseren Unterlagen enthaltenen technischen Angaben (unter Berücksichtigung von Punkt 2.2) nicht betroffen sind – nicht zum Vertragsrücktritt.
- 1.8. Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an überlassenen Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen. Diese dürfen nicht weitergegeben und/oder vervielfältigt werden, ausgenommen für den internen Gebrauch des Auftraggebers.

### 3. Lieferung und Gefahrenübergang

- 3.1. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 3.2. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Der vereinbarte Lieferzeitpunkt ist kein Fixtermin. Lieferverzug gilt nur dann als eingetreten, wenn eine unseren Beschaffungs- und Produktionsmöglichkeiten entsprechende, vom Auftraggeber schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.
- 3.3. Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klärung sämtlicher technischer Details.
- 3.4. Höhere Gewalt, wie z.B. auch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung verlängert die Lieferfrist.
- 3.5. Nachträgliche, auf Auftraggeberwunsch erfolgte Änderungen entbinden uns von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Die Lieferfrist verlängert sich auch- unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- 3.6. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir so bald als möglich mit.
- 3.7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.8. Allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Nichteinhalten des Liefertermins sind ausgeschlossen.
- 3.9. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart ist und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, wie z.B. die Versendung, Anfuhr, Aufstellung oder Inbetriebnahme übernommen haben.
- 3.10. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

- 3.11. Auf „Abruf“ bestellte Waren sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Datum der Bestellung an abzunehmen. Nach dieser Frist haben wir das Recht, entweder die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz und/oder Ersatz für den entgangenen Gewinn zu fordern.
- 3.12. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk/Lager mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.

### 4. Inbetriebnahme von Maschinen

- 4.1. Die Inbetriebnahme der von uns gelieferten Maschinen darf bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung und jeglichen Schadenersatzes nur in Anwesenheit eines unserer besonders geschulten Techniker erfolgen.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, die einen reibungslosen Installationslauf gewährleisten, wie Vorbereitung des Fundamentes, Verbringung der Maschine auf den Aufstellplatz, Reinigen der Maschine, Bereitstellung der Betriebsmittel, Bereitstellung der Werkzeuge und Werkzeugaufnahmen (so sie nicht im Lieferumfang enthalten sind) und Bereitstellung der elektrischen Anschlüsse und der Luftzufuhr, wobei alle dazu notwendigen technischen Informationen nach Auftragsbestätigung von uns zur Verfügung gestellt werden. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung gilt die Inbetriebnahme als positiv abgeschlossen und die Ware als genehmigt.
- 4.3. Die für den Betrieb der gelieferten Maschinen verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers haben sich bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung und/oder jeglicher Schadenersatzansprüche einer von uns zu bestätigenden Maschineneinweisung und Schulung zu unterziehen, wobei Kenntnisse der DIN-ISO-Programmierung der zu schulenden Mitarbeiter Voraussetzung ist.
- 4.4. Sollten bei der Abnahme der von uns gelieferten Maschinen zwischen uns und dem Auftraggeber Meinungsverschiedenheiten darüber auftreten, ob die gelieferten Maschinen die besonders vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Genauigkeiten aufweisen, gelten die Richtlinien nach VDI 3254 bzw. ISO 10791-7 und ISO 230-1.

### 5. Beanstandungen und Mängelrügen

- 5.1. Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich und nachweisbar schriftlich (nicht jedoch mittels elektronischer Post) mitzuteilen, bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 5.2. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung nach Abschnitt 6 verpflichtet.
- 5.3. Gibt der Auftraggeber uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von einem gerügten Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon uns nicht unverzüglich zur Verfügung, so erlöschen alle diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.

### 6. Gewährleistung

- 6.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist für von uns gelieferte Waren 6 Monate ab Lieferung, für Maschinen, die im Einschichtbetrieb eingesetzt werden, jedoch 12 Monate. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB gilt nicht. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass die gelieferte Ware bereits zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft war.
- 6.2. Alle Ansprüche aus der Gewährleistung sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen.
- 6.3. Wir können die berechtigt angezeigten Mängel nach unserer Wahl,
  - (a) an Ort und Stelle nachbessern,
  - (b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen,
  - (c) die mangelhafte Ware ersetzen,
  - (d) die mangelhaften Teile ersetzen.
- 6.4. Wegzeit und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
- 6.5. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beheben oder Ersatz in angemessener Frist zu liefern.
- 6.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden, oder das Erzeugnis nicht seinem Bestimmungszweck gemäß verwendet wird. Ebenso sind natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse von der Gewährleistung ausgeschlossen. Weiters erlischt die Gewährleistung bei einem Verstoß gegen die im Abschnitt 4. (Inbetriebnahme von Maschinen) angeführten Vereinbarungen, insbesondere vereinbarungswidriger Inbetriebnahme und unterlassene Schulung.

- 6.7. Die Haftung für Ausfall- und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 6.8. Durch die Instandsetzung bzw. Verbesserung wird die Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen, sondern nur in Bezug auf ausgetauschte Teile erstreckt.
- 6.9. Nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung können Gewährleistungsansprüche erst nach Leistung der Zahlung geltend gemacht werden.
- 6.10. Ergibt sich anlässlich der Mängelbehebung das Nichtvorliegen eines Gewährleistungsanspruches, sind unsere Leistungen vergütungspflichtig.
- 6.11. Für Gebrauchsmaschinen oder Gebrauchtteile wird keinerlei Gewährleistung übernommen.
- 6.12. Führt die Benützung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einem für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 6.13. Unsere in Pkt. 6.12 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Pkt. 7. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- uns der Auftraggeber unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Auftraggeber uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Pkt. 6.12 ermöglicht,
  - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Weisung des Auftraggebers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.
- ## 7. Haftung
- 7.1. Ersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen Verzugs- und Mangelfolgeschäden und wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss sind, den Fall unserer groben Fahrlässigkeit oder unseres Vorsatzes als Ursache des Schadens ausgenommen, ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- 7.2. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder für Folgeschäden durch Maschinenstillstand bzw. Ausfallzeiten des Liefergegenstandes.
- 7.3. Sofern Schadenersatzansprüche nicht ohnedies ausgeschlossen sind, umfassen sie in jedem Fall nur die Kosten der reinen Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Sie verjähren – sofern nicht früher bereits Verjährung eintritt – spätestens zwei Jahre nach erfolgter Lieferung, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- 7.4. Allfällige Ansprüche wegen Produkthaftung sind an das jeweilige Lieferwerk zu richten.
- 7.5. Gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haften wir nicht für Sachschäden.
- ## 8. Ausfuhr
- 8.1. Die von uns gelieferten Waren dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung in andere Länder exportiert werden.
- 8.2. Im Falle eines Verstoßes steht uns außer dem Anspruch auf Schadenersatz auch das Recht zu, noch offene Aufträge nicht mehr durchzuführen und von den entsprechenden Verträgen zurückzutreten.
- ## 9. Eigentumsvorbehalt und Zahlung
- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des darauf entfallenden Kaufpreises vor. Bei einem einheitlichen Auftrag erlischt – auch im Falle von Teillieferungen und Teilrechnungen - der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus dem einheitlichen Auftrag beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt kann – mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag – über die gesamte Lieferung oder an einzelnen Waren geltend gemacht werden.
- 9.2. Der Auftraggeber darf den Vorbehaltgegenstand nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen, wenn von dritter Seite auf die Vorbehaltware gegriffen wird.
- 9.3. Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware. Wird die Vorbehaltware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware.
- 9.4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltgegenstandes durch den Auftraggeber wird für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
- 9.5. Zur Sicherung unserer Forderungen tritt uns der Auftraggeber diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.6. Der Antrag auf Eröffnung bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 9.7. Unsere Rechnungen sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – promptly nach Rechnungslegung netto ohne Skontoabzug fällig.
- 9.8. Bei Zahlungsverzug können wir auch ohne Vertragsrücktritt die Herausgabe aller von uns gelieferten und noch nicht bezahlten Waren verlangen. Zahlungsverzug bewirkt die Fälligkeit aller unserer Forderungen und gibt uns das Recht zum Vertragsrücktritt und auf Schadenersatz.
- 9.9. Bei sich verschlechternder Bonität des Auftraggebers können wir trotz entgegenstehender Vereinbarung Vorauszahlung begehren.
- 9.10. Verzugszinsen von 1,1 % per Monat ab dem Tag der Fälligkeit und Ersatz der gesamten (allenfalls auch außergerichtlichen) Interventionskosten gelten – auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug - als vereinbart. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 9.11. Sollte es aus Gründen, die von uns zu verantworten sind, nur zu einer Teillieferung bzw. zu mangelhafter Lieferung kommen, so ist der Auftraggeber nur nach Maßgabe der noch fehlenden Lieferung bzw. nur im Umfang der Verbesserungskosten für einen allfälligen Mangel berechtigt, seine Zahlung zurückzuhalten. Ist der Liefergegenstand jedoch nur mit einem Mangel behaftet, der die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht hindert, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.
- ## 10. Storno
- 10.1. Bei Stornierung seitens des Auftraggebers gilt eine pauschale Entschädigung für den uns entstandenen Aufwand bzw. Schaden in Höhe einer allenfalls geleisteten Anzahlung, mindestens jedoch in Höhe von 25% des von der Stornierung betroffenen Auftragswertes als vereinbart.
- ## 11. Softwarenutzung
- 11.1. Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Sache einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 11.2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- 11.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- ## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.  
Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des IPR anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- ## 13. Allgemeines
- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der sonstigen getroffenen Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt und gilt anstatt der unwirksamen Bestimmung eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

Stand: Jan 2024